

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Lettland

(Republik Lettland)

Stand: Januar 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

- 2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Amt für Staatsangehörigkeits- und Migrationsfragen

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die lettische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Lettland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den lettischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.